

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 1240.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Seiner Durchlaucht mit dem Ober-Amte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preussischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, Ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrication des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend. Vom 31sten December 1829

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und andern deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Landgräflich = Hessischen Ober = Amtes Meisenheim sowohl zu den Provinzen der Preussischen Monarchie als auch in dessen Folge zu den damit durch Zollvereine und Handelsverträge verbundenen deutschen Staaten auszu dehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hierzu als Bevollmächtigte ernannt,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst = Ihren Geheimen Legationsrath Albrecht Friedrich Eichhorn,
Ritter des Königlich = Preussischen rothen Adler = Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande &c;